

Satzung für den Arbeitskreis für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Stelle

Aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 11.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zielsetzung

Der Arbeitskreis für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger (AK) setzt sich zum Ziel, die aktive Teilnahme der in der Gemeinde Stelle lebenden älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen und sportlichen Leben zu stärken und zu fördern sowie deren besonderen Bedürfnisse im kommunalpolitischen Geschehen zu vertreten. Der AK arbeitet unabhängig, ist parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

§ 2 Zusammensetzung

1. Der AK setzt sich aus Vertretern der in der Gemeinde Stelle ansässigen Institutionen, Vereine und Verbände zusammen, die in der Seniorenarbeit tätig sind oder sich in der Seniorenarbeit engagieren.
2. Dem AK gehören ferner je ein Vertreter des Gemeinderates und der Verwaltung an.

§ 3 Wahlen

1. Aus den Reihen des AK werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren die Vorsitzende/der Vorsitzende sowie eine Stellvertretung gewählt. Die erste Wahl fand im Jahr 1986 statt. Die weiteren Wahlen jeweils im Abstand von zwei Jahren.
2. In weiteren Wahlen werden ein/eine Schriftführer/Schriftführerin, eine Leitung für den Kontakthelferkreis (Kreis ehrenamtlicher Helfer, die für die Verteilung der Informationsbroschüre zuständig sind) und drei Mitglieder für den Redaktionskreis der Informationsbroschüre „Bei uns in der Gemeinde Stelle“ gewählt.
3. Gewählt sind jeweils die Personen, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl abgelehnt.

§ 4 Aufgaben

1. Der AK soll unabhängig, sachkundig und sachlich den Rat, die Verwaltung und die Öffentlichkeit auf die Interessen und Bedürfnisse der älteren Menschen in der Gemeinde Stelle aufmerksam machen und auf deren Berücksichtigung hinwirken. Er kann seine Beratungspunkte initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und die Inhalte und Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst bestimmen.
2. Der AK hat die Aufgabe, sich für die Teilnahme der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen. Er nimmt keine Aufgaben der Altenhilfe wahr.
3. Folgende Aufgaben dienen dem AK bei seiner Tätigkeit als Anhalt:

- a) Erfahrungsaustausch und Meinungsbildung auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem, sportlichem und politischem Gebiet.
 - b) Mitwirkung bei der Gestaltung seniorengerechter Lebensbedingungen, insbesondere in den Bereichen Verkehr, Wohnen, Sport und Freizeit.
 - c) Verhinderung der Vereinsamung älterer Menschen und Förderung der geselligen Gemeinschaft.
4. Der AK leitet seine im Protokoll festgehaltenen Beschlüsse umgehend an die Verwaltung der Gemeinde Stelle weiter.
 5. Der AK erstellt für alle im Gemeindegebiet wohnenden älteren Menschen ab dem 60. Lebensjahr vierteljährlich die Informationsbroschüre „Bei uns in der Gemeinde Stelle“. In der Informationsbroschüre werden Informationen der Institutionen, Vereine und Verbände insbesondere zu Terminen von Veranstaltungen und Angeboten bekannt gegeben.
 6. Die Verteilung der jeweils vierteljährlich erstellten Informationsbroschüre erfolgt durch ehrenamtliche Helfer des AK. Die Gemeinde Stelle erstellt für jede Ausgabe Adressaufkleber aller im Gemeindegebiet wohnenden älteren Menschen ab dem 60. Lebensjahr, um die Verteilung zu ermöglichen. Die ehrenamtlichen Helfer werden zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen belehrt. Bürgerinnen und Bürger, die die Informationsbroschüre nicht zugestellt bekommen möchten, können der Zustellung formlos bei der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle oder per Mail an post@gemeindestelle.de widersprechen. Ein entsprechender Hinweis der Widerspruchsmöglichkeit wird in der jeweiligen Informationsbroschüre aufgenommen.

§ 5 Finanzierung

1. Die Tätigkeit im AK ist ehrenamtlich.
2. Die Gemeinde Stelle gewährt im Rahmen ihres Haushalts einen Zuschuss zur Deckung notwendiger Auslagen. Bezuschusst werden u.a. die Erstellung der Informationsbroschüre „Bei uns in der Gemeinde Stelle“ sowie eine jährlich stattfindende Seniorenausfahrt für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger aus dem Gemeindegebiet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Harburg bekannt gemacht. Sie tritt am 01.06.2020 in Kraft.

Stelle, den 11.05.2020


Isernhagen
Bürgermeister

